

Marc Schaetzle / Stephan Weber

## **Analogien zwischen BVG und Personenschadenrecht**

### **Ein Beitrag zur Zinssatz-Diskussion aus der Warte des Haftpflichtrechts**

*Die berufliche Vorsorge und das Haftpflichtrecht weisen Gemeinsamkeiten auf, die sich etwa am Einfluss der demografischen Entwicklung und beim verwendeten Zinssatz zeigen. Schadenersatzleistungen für Personenschäden werden regelmässig kapitalisiert, d.h. nicht in Renten-, sondern in Kapitalform entschädigt. Dabei spielen Annahmen über die Lebenserwartung, aber auch Zinsfragen eine massgebende Rolle.*

[Rz 1] Während für die Kapitalisierung von Invaliditäts- und Versorgungsschäden seit einem halben Jahrhundert auf extrapolierte Rechnungsgrundlagen abgestellt wird, um der künftigen Verlängerung der Lebenserwartung Rechnung zu tragen, wird im BVG-Bereich mit dem gleichen Ziel eine Senkung des Umwandlungssatzes verlangt. Die inzwischen gesetzlich verankerte Reduktion des Umwandlungssatzes von 7.2% auf 6.8% per 2014 wird zu Recht als ungenügend erachtet (vgl. Bruno Gehrig, Plädoyer für ein rationales BVG-Regime, NZZ vom 27.5.2004, S. 25).

#### **BVG-Mindestzinssatz real dauernd unter 2%**

[Rz 2] Demselben Beitrag ist zu entnehmen, dass der Schweizerische Versicherungsverband vorschlägt, den BVG-Mindestzinssatz an den rollenden Durchschnitt der Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen zu binden und zwar mit einem zusätzlichen Abschlag von 40%. Indem der Mindestzins an die langfristige Kapitalmarktentwicklung ausgerichtet wird, soll vermieden werden, dass seine Festlegung «zu Disputen und unsachgemässen Entscheiden führt».

[Rz 3] Der Bundesrat reduzierte den ursprünglichen Mindestzinssatz von 4% für das vergangene Jahr um 0.75% und für das laufende Jahr um ein weiteres Prozent. Zusätzlich soll eine vorübergehende Unterschreitung des Mindestzinssatzes von 0.5% zugelassen werden. Zurzeit beträgt der nominelle Mindestzinssatz 2.25%, d.h. real  $\ddot{Z}$  nach Abzug der Inflationsrate  $\ddot{Z}$  weniger als 1.5%. Wird der vom Schweizerischen Versicherungsverband geforderte zusätzliche Abschlag von 40% eingerechnet, sinkt die angenommene BVG-Mindestrendite real unter 1% und wird auch langfristig konstant unter 2% liegen.

#### **Kapitalisierungszinsfuss im Haftpflichtrecht dagegen real 3.5 %**

[Rz 4] Der im Haftpflichtrecht verwendete Kapitalisierungszinsfuss basiert ebenfalls auf der langfristigen Kapitalmarktentwicklung und beträgt seit Jahrzehnten 3.5%. Die geschädigte Person erhält den künftig anfallenden Schaden in Kapitalform vorzeitig ersetzt. Dieser Vorteil wird ihr über die Diskontierung angerechnet, weil sie das Kapital verzinslich anlegen kann.

[Rz 5] Auch die Sozialversicherer (IV/AHV/Unfallversicherer und ab 1.1.2005 die Pensionskassen) kapitalisieren gemäss konstanter bundesgerichtlicher Praxis die zu erbringenden Invaliden- und Hinterbliebenenrenten mit dem gleichen Zinssatz von 3.5%, um den Regresswert zu berechnen und diesen gegenüber dem Haftpflichtversicherer geltend zu machen.

[Rz 6] Seit einem Bundesgerichtsentscheid vom 11. Mai 1999 (BGE 125 III 312) wird der Kapitalisierungszinsfuss als Realzins interpretiert, d.h. die künftige, ebenfalls ausgleichspflichtige Teuerung ist in diesen 3.5% bereits berücksichtigt. Es stellt sich nun die Frage, warum sich die subrogierenden Sozialversicherer und die geschädigten Personen eine Diskontierung von real 3.5% anrechnen lassen müssen, während die Privatversicherer und Pensionskassen lediglich eine Mindest-Realrendite von weniger als 2% erwirtschaften können?

#### **Mindestzinssatz und Kapitalisierungszinsfuss: Parallelen und Unterschiede**

[Rz 7] Mit dem BVG-Mindestzins wird die durch die Vorsorgeeinrichtung zu erbringende minimale Gutschrift auf dem Deckungskapital der Versicherten bestimmt. Es sollte ein marktkonformer, risikoarmer Zinssatz sein, der mindestens der Höhe des Lohnwachstums entspricht. Dieser Satz wird gemäss Art. 15 BVG vom Bundesrat festgesetzt und soll mindestens im Zweijahresrhythmus überprüft werden.

[Rz 8] Der Mindestzins ist eine garantierte Verpflichtung, welche die Vorsorgeeinrichtung höchstwahrscheinlich erwirtschaften wird. Dies zwingt zu einer Minimierung des Anlagerisikos. Wird die vorgesehene Mindestrendite dennoch nicht erreicht, weist die Pensionskasse eine Unterdeckung aus bzw. wird der Fehlbetrag dem Lebensversicherer belastet. Werden dagegen Überschüsse erzielt, so profitieren davon in einem nun transparenter gestalteten Verfahren die Versicherten.

[Rz 9] Im Bericht zur Überprüfung der Höhe des Mindestzinssatzes wird vom Ausschuss Anlagefragen zuhanden der Eidgenössischen BVG-Kommission festgehalten, dass einerseits der bereits gesenkte Mindestzinssatz von 3.25% von den meisten Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr durch die Erträge der Anlagen erreicht werden kann und dass andererseits das Spannungsverhältnis von geforderten sicheren Rentenleistungen und unsicheren Anlageerträgen nur dann entschärft werden kann, wenn bei der Mindestverzinsung ein Satz gewählt wird, der mit einem risikoarmen Portefeuille zu erreichen sein wird (Bericht vom Mai 2003, S. 3 und S. 14f.). Dabei sichert nur der Durchschnitt der Rendite langfristiger Bundesobligationen «die für Vorsorgeeinrichtungen und Versicherte unerlässliche Transparenz und Berechenbarkeit» (Gehrig, a.a.O.).

[Rz 10] Über weite Strecken kann bei den Renditeüberlegungen im Bereich BVG und Haftpflichtrecht von den gleichen Annahmen ausgegangen werden. Auch im Haftpflichtrecht dürfen von der geschädigten Person bei der Vermögensanlage keine allzu hohen Risiken verlangt werden, denn auch dort geht es wie bei der Altersversorgung um die Deckung des Lebensbedarfs. Die Zurückhaltung bei den Ertragsersparungen gilt bei Schadenersatzleistungen wohl noch vermehrt, da die von einem Schadenereignis Betroffenen nicht über die nötige Erfahrung in Anlagefragen verfügen und zum Teil verletzungsbedingt die Vermögensverwaltung gar nicht selber übernehmen können. Sie verfügen als Kleinanleger auch nicht über die gleichen Möglichkeiten, Volatilitäten auszugleichen und dürfen daher keinem allzu hohen Performance-Druck ausgesetzt werden.

[Rz 11] Es macht daher auch bei den Personenschäden Sinn, die Rendite der langfristigen Bundesanleihen als Referenzwert in den Mittelpunkt zu stellen. Nicht möglich und sinnvoll ist es aber, den Kapitalisierungszinssatz periodisch anzupassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit sollte er möglichst konstant gehalten werden. Daher sind nicht die momentanen Marktverhältnisse ausschlaggebend, sondern ein längerfristiger Anlagehorizont. Es dürfen daher nicht einfach die in der BVG-Diskussion gehandelten Mindestzinsen zum Vergleich herangezogen werden.

### **Die Realrendite beträgt 2%**

[Rz 12] Mit den 10-jährigen Bundesobligationen wird im langfristigen Durchschnitt eine reale Rendite von rund 2% erreicht (vgl. den zitierten Bericht des Ausschusses Anlagefragen, S. 30, sowie Carl Helbling, Politischer Hickhack um den BVG-Zins, NZZ 19.9.2002, 29). Dieser Satz sollte folglich bei der Kapitalisierung langfristiger Renten zur Anwendung kommen. Nur er gewährleistet, dass die geschädigten Personen bei der Entschädigung in Kapitalform keine finanziellen Verluste erleiden und damit ihren Schaden voll ersetzt erhalten. Aber auch die Sozialversicherer sind nicht in der Lage, à la longue eine Realrendite von 3.5% zu erwirtschaften (vgl. Peter Beck, Senkung des Kapitalisierungszinssatzes angezeigt, HAVE 2002, 391 ff.), so dass auch für die Regressansprüche von einem tieferen Zins auszugehen ist.

[Rz 13] Die von der Assekuranz entfachte Diskussion um realistische Renditen hat den Bundesrat angesichts der erwiesenen Unterdeckungen zu den erwähnten Zinssatzanpassungen bewogen. Eine entsprechende Reaktion ist nun auch vom Bundesgericht zu erwarten, das über den Kapitalisierungszinssatz zu entscheiden hat. Weder die Sozialversicherer noch die Geschädigten können langfristig mit einer höheren Realrendite als 2% rechnen, weshalb der Kapitalisierungszinssatz im Haftpflichtrecht auf dieses Niveau zu senken ist.

Dr. Marc Schaetzle ist selbständiger Rechtsanwalt in Zürich und Mitautor der Barwerttafeln Stauffer/Schaetzle; Stephan Weber ist Schriftleiter des Fachorgans HAVE, Haftpflicht und Versicherungen, Eglisau, und n.a. Richter am Handelsgericht Zürich.

Rechtsgebiet: Sozialversicherungsrecht

Erschienen in: Jusletter 21. Juni 2004

Zitiervorschlag: Marc Schaetzle / Stephan Weber, Analogien zwischen BVG und Personenschadenrecht, in: Jusletter 21. Juni 2004

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3200>